

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Stendorf Transport und Entsorgung GmbH
(nachstehend „STE“ genannt)

Allgemeines

1. Es gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen der STE. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen – unabhängig davon, ob sie bekannt sind oder nicht – gelten nicht, es sei denn, die STE hat der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Die Geschäftsbedingungen der STE gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
3. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vertragsbedingungen bleiben die übrigen gleichwohl wirksam.

Vertragsgegenstand

Der Vertrag über die Containergestellung kommt zustande, wenn der Kunde bei STE einen Container zur Abfallbeseitigung oder Sammlung von Reststoffen bestellt.

2. Der Vertrag betrifft die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen oder Reststoffen, die Miete des Containers durch den Kunden für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des befüllten Containers durch STE zur vereinbarten oder von STE bestimmten Abladestelle.
3. Die anzufahrende Abladestelle (Entsorgungsanlage) bestimmt STE, es sei denn, der Kunde bestimmt die anzufahrende Abladestelle. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung dieser Weisung entstehenden Folgerungen ausschließlich der Kunde verantwortlich. Er hat STE insoweit von eventuellen Ansprüchen Dritter auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften führen würden, braucht STE nicht zu befolgen.
4. STE ist berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart ist, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen.
5. Angaben von STE über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

Abwicklung der Aufträge

1. Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für STE nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. der Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Kunden keinerlei Ansprüche gegen STE.
2. STE wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung des Containers so termingerecht wie möglich durchführen.
3. Für die Abwicklung der Aufträge ist STE jederzeit berechtigt Subunternehmer einzusetzen.

Zufahrten und Aufstellplatz

Dem Kunden obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen.

2. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragserteilung erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund für das Befahren mit schwerem LKW vorbereitet ist.
3. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung von STE, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Kunde.

Sicherung des Containers

1. STE stellt einen mit rot-weißen Warnstreifen entsprechend der Verlautbarung des Bundesverkehrsministers gekennzeichneten Container, wenn die Aufstellung des Containers auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart ist. Für eine eventuell erforderliche weitergehende Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
2. Wegen Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Kunde einzuholen und STE rechtzeitig vorzulegen, es sei denn, STE hat diese Pflicht ausdrücklich übernommen. Entstehende Kosten und Auslagen hat der Kunde zu tragen.
3. Für unterlassene Sicherung des Containers haftet ausschließlich der Kunde. Er hat gegebenenfalls STE von Ansprüchen Dritter freizustellen. Gleiches gilt für das Fehlen der Aufstellgenehmigung nach Nr. 2, es sei denn, STE hat die Besorgung der Genehmigung übernommen.
4. Besorgt STE die Sicherung des Containers gem. Nr. 1 oder die Behördliche Genehmigung gem. Nr. 2, so erhält er hierfür eine angemessene Vergütung.

Beladung des Containers

1. Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts befüllt werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Kunde.
2. In den Containern dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten bzw. Reststoffe eingefüllt werden. Der Kunde ist für die korrekte Deklaration des Wert-/Abfallstoffes verantwortlich. Sind andere Abfälle befüllt, ändert sich entsprechend der Befüllung auch der Entsorgungsweg und damit der Preis für die Verwertung und Entsorgung des Abfalls.
3. Der Kunde ist für alle Stoffe verantwortlich, die in den Container in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden, auch wenn dies ohne Wissen des Kunden durch Dritte geschieht.
4. Für Schäden und Kosten, die durch die Nichtbeachtung der Beladevorschriften STE entstehen, haftet der Kunde.

Begleitpapiere/ Elektronisches Nachweisverfahren

1. Der Kunde ist verpflichtet, STE bei Abholung des Containers die vollständig ausgefüllten Beförderungs- und Begleitpapiere gem. Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung (z.B. Entsorgungsnachweis, Begleitschein) sowie gegebenenfalls gem. Gefahrgutverordnung Straße (GGVS/ADR) zu übergeben.
2. Ist der Kunde nicht in der Lage, die in Nummer 1 genannten Papiere STE zu übergeben, so kann dieser entweder die erforderlichen Papiere selbst beschaffen oder vom Vertrag zurücktreten.
3. Für die Beschaffung und Ausfüllung des Entsorgungsnachweises oder des Begleitscheines erhält STE eine angemessene Vergütung.

Schadensersatz

1. Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Kunde, auch soweit ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum.
2. Für Schäden, die an Sachen des Kunden oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung des Containers entstehen, haftet STE, soweit ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis durch den Berechtigten bei STE angezeigt wird.
3. Soweit die Haftung von STE durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadenersatzansprüche gegen das Personal von STE.
4. Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren 6 Monate nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage der Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird.

Preise und Entgelte

1. Die vereinbarten Preise umfassen, soweit nicht anderes vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und das Verbringen des Containers zum Bestimmungsort. Für vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Containers oder für Wartezeiten hat der Kunde, soweit er dies zu vertreten hat, eine tarifgemäße oder übliche Entschädigung zu zahlen.
2. Die Mietdauer wird bei Bereitstellung des Containers vereinbart. Mangels einer Vereinbarung kann STE nach 3 Tagen die Rückgabe des Containers verlangen.
3. Wird aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die vereinbarte Mietzeit oder mangels Vereinbarung die 3-Tage-Frist überschritten, so kann STE für jeden Kalendertag über diese Frist hinaus bis zur Rückgabe des Containers die übliche Vergütung berechnen.
4. Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

Vergütung und Vergütungsanpassung

1. Es gelten die zwischen Kunde und STE vereinbarten Preise und Entgelte. Die Kosten für etwaige bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Leistungen Dritter (z. B. für Laboranalysen) werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt, insofern diese Leistungen nicht durch die Preisvereinbarung im Rahmen des Angebots abgedeckt wurden, aber aufgrund der geltenden Umweltgesetzgebung, behördlicher Auflagen usw. erforderlich geworden sind.
2. Signifikante Änderungen durch äußere Einflüsse (z.B. Gebühren, Abgaben, Maut oder TA Siedlungsabfall, etc.), die zu einer Preisanpassung zwingen, sind dem jeweiligen Kunden offen darzulegen, um darüber ein beiderseitiges Einvernehmen bei der Anpassung zu erzielen. Der Vertrag wird insoweit unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit eine Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht STE das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht wird, hat STE dieses dem Kunden unverzüglich mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung vereinbart war.
3. Kommunale bzw. durch Satzung bestimmte Gebührenerhöhungen erfolgen ab dem Tag des Inkrafttretens der Änderung

Fälligkeit der Rechnung

1. Rechnungen von STE sind nach 7 Tagen zu zahlen.
2. Bei Verzug des Kunden mit der Bezahlung der Rechnung ist STE berechtigt, Verzugszinsen von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
3. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen fällige Forderungen von STE steht dem Kunden nur zu, soweit es sich um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.
4. STE kann vom Kunden Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen. Leistet der Kunde den angeforderten Vorschuss nicht fristgerecht, kann STE den Vertrag fristlos kündigen und die Containerstellung ablehnen.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien der Sitz von STE, soweit der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Für andere Kunden ist dieser Gerichtsstand maßgebend, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Inland in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort bei Klageerhebung unbekannt ist.